



BürgerInneninitiative gegen ein Großbordell in Marburg-Wehrda

Stellungnahme der BI zu den Antworten des Magistrats der Stadt Marburg auf die Fragen des Akteneinsichtsausschusses*

Der auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg wegen der Vorgänge um die Bordellgenehmigung einberufene Akteneinsichtsausschuss hat insgesamt 69 Fragen gestellt.

Entgegen der Zusage von Oberbürgermeister Vaupel im Haupt- und Finanzausschuss, alle Fragen des Akteneinsichtsausschusses bis zur Kommunalwahl Ende März zu beantworten, gingen diese Antworten erst am 30. Juni 2006 bei den Fraktionsvorsitzenden der Parteien ein und sind somit immer noch nicht öffentlich bekannt.

Die mit der Sache nicht eingehend befassten Stadtverordneten / Bürgerinnen und Bürger der Stadt Marburg werden große Schwierigkeiten haben, die Antworten der Stadt den ungeordnet beigefügten Fragen der verschiedenen Parteien zuzuordnen. Eine klare Verständigungshilfe von Seiten des Magistrats wäre gewesen, direkt unter die gestellten Fragen die Antwort zu schreiben. Diese Hilfe wurde nicht gegeben.

Die BI greift in der folgenden Stellungnahme die wichtigsten Punkte des Magistratsschreibens vom 22. Juni 2006 auf und kommentiert diese ausführlich. Aus den 69 Fragen des Akteneinsichtsausschusses wurden lediglich die Antworten zu Fragen der Fraktionen CDU (Punkt 1) Bündnis 90 / Grüne (Punkt 3) und SPD (Punkt 6) ausgewählt. Alle Antworten der Stadt einzubeziehen, hätte den Rahmen dieser Stellungnahme gesprengt. Die BI ist jedoch jederzeit zu einer ausführlichen Stellungnahme zu den anderen Antworten bereit.

Die BI stellt abschließend fest: Die Ungereimtheiten, Widersprüche und falschen Behauptungen, die wir im Verlauf des Genehmigungsverfahrens benannt und dokumentiert haben, wurden durch die Einsicht in die Akten und die Antworten des Magistrats ausnahmslos bestätigt. Darüber hinaus hat sich bestätigt, dass die beiden einstimmigen Beschlüsse des Stadtparlaments und die damit verbundenen Aufträge an den Magistrat von diesem missachtet und nicht ausgeführt wurden, weil

seine Option nicht die Verhinderung, sondern die Genehmigung des Großbordells war.

Mitglieder des Akteneinsichtsausschusses berichteten der BI außerdem, dass die Akten nicht nummeriert und teilweise ungeordnet waren, was die Einsicht sehr erschwerte.

* vorgelegt zum Pressegespräch am 21. Juli 2006

Auszug aus den vom Akteneinsichtsausschuss zur Genehmigung des Bordells gestellten Fragen, ihre Beantwortung durch den Magistrat und die Stellungnahme der BI zu den Antworten der Stadt

1. Fragen der CDU-Fraktion

1.1 Fragenkomplex zur Baugenehmigung

Wie ist zu erklären, dass in der OP v. 24.5.05 bereits in großer Aufmachung über das neue Bordell berichtet wurde – weder eine Bauvoranfrage, ein Antrag auf Nutzungsänderung, und schon gar keine Baugenehmigung vorlag (Meldung OP online 21.7.), dennoch erst am 27.7. ein Baustopp verhängt wurde – nachdem die Bürgerinitiative (25.7.) diesen verlangt hatte, warum wurde kein Bußgeld verhängt? Was hat die Stadt in der Zeit v. 24.5. bis 27.7. gegen die illegalen Bauarbeiten unternommen?

Antwort des Magistrats vom 22. Juni 2006

Dem Artikel der OP vom 24.05.2005 ist zu entnehmen, dass an dem Eingangsbereich des Gebäudes Siemensstraße 10 „Reparaturarbeiten“ durchgeführt werden. Hinsichtlich der Nutzung des Gebäudes hatte es bis dahin lediglich ein Sondierungsgespräch beim Fachdienst Bauaufsicht gegeben. In diesem Gespräch wurde anheim gestellt, eine Bauvoranfrage vorzulegen. Aussagen zu einer eventuellen Genehmigungsfähigkeit erfolgten ausdrücklich nicht.

Es gab keinen Anlass, nach den in dieser Zeitphase vorliegenden Informationen über angebliche Reparaturarbeiten regelmäßig Kontrollen durchzuführen. Aufgrund der Vielzahl von Bauvorhaben innerhalb der Stadt Marburg, für die lediglich zwei Baukontrolleure zur Überwachung zur Verfügung stehen, sind präventive Kontrollen grundsätzlich nicht möglich. Vielmehr bestehen die wesentlichen Tätigkeiten der beiden Baukontrolleure in der Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung von Bauvorhaben. Bei der Feststellung illegal durchgeführter Bauvorhaben ist der Fachdienst Bauaufsicht weitestgehend auf Hinweise Dritter angewiesen.

Konkrete Hinweise möglicherweise über Reparaturarbeiten hinausgehende Tätigkeiten in dem betreffenden Gebäude haben den Fachdienst Bauaufsicht erst am 22.07.05 erreicht. Mit den als „zukünftige Betreiber“ Vorstelligen wurde am 25.07.05 für den darauf folgenden Tag ein Ortstermin anberaumt; ihnen wurde die Fortführung jeglicher Bauarbeiten untersagt. Wie dem internen Vermerk der Bauaufsicht vom 25.07.05 zu entnehmen ist, haben die vg. Personen am 25.07.05 beim Fachdienst Bauaufsicht vorgesprochen. Am 26.07.05 wurde eine Ortsbesichtigung durch den Fachdienst Bauaufsicht durchgeführt. Am 27.07.05 erfolgte eine schriftliche Baueinstellungsverfügung mit Anordnung des Sofortvollzugs.

Hinsichtlich des Bußgeldes wurde, wie auch in gleich gelagerten Fällen üblich, zunächst das Ergebnis des Baugenehmigungsverfahrens abgewartet. Nach der erteilten Baugenehmigung wurde im Februar 2006 ein entspr. Bußgeld verhängt und auch gezahlt.

Stellungnahme der BI

Die OP vom 24.05.05 berichtete nicht nur über „Reparaturarbeiten“ im Eingangsbereich, sondern auch darüber, dass die „**Umbauarbeiten**“ in drei Monaten beendet sein sollten und bislang **kein Bauantrag/Nutzungsänderungsantrag** vorliege. Das waren sehr „konkrete Hinweise“, die dem „Fachdienst Bauaufsicht“ hätten ausreichen müssen, um aktiv zu werden. Das ist nicht geschehen. So war bereits Mitte Juli u.a. ein genehmigungspflichtiger großer Vorbau im Eingangsbereich entstanden. Die „konkreten Hinweise“, welche die Bauaufsicht „erst am 22.07.05“ erreichten, entstammen dem Schreiben der BI vom 22.07.05 an OB Vaupel. Darin wies die BI u.a. auf die in der Siemensstraße 10 bereits getätigten **Umbauarbeiten** hin und beantragte einen Baustopp. Dieses Schreiben lag dem Oberbürgermeister bei Dienstantritt am 25.07.05 vor. Am selben Tag wurde mit den zukünftigen Betreibern ein Ortstermin für den 26.07. vereinbart und am 27.07. die Baueinstellung verfügt. Mit gleichem Datum ging der bis dahin fehlende Bauantrag ein, für den wesentliche Unterlagen und sogar die laut § 60 der HBO vorgeschriebenen Unterschriften fehlten. Erst am 05.10.05 war der Bauantrag vollständig. Die mehrfach gewährten Nachtermine für noch fehlende Unterlagen widersprechen § 61, Abs. 2 der HBO. So viel Entgegenkommen ist nicht mit dem „Gleichbehandlungsgrundsatz“ zu begründen, allemal nicht nach dem vorausgegangenem Bauen ohne Bauantrag.

Ohne den von der BI geforderten und am 27.07.05 von der Baubehörde verfügten Baustopp wäre der Bordellbetrieb einen Monat später eröffnet worden. Ein Bauantrag hätte auch dann nicht vorgelegen. Dass dies so möglich gewesen wäre, wurde Mitgliedern der BI auch von Bürgermeister und Baudezernent Dr. Kahle bestätigt.

Die OP berichtete im Übrigen erst einen Monat später (am 25.08.05) über die Baueinstellung. Wie OB Vaupel gegenüber der Presse äußerte, sei „gerade bei Projekten, die in der öffentlichen Diskussion stehen [...] die **Sensibilität der Bauaufsicht** natürlich besonders geschärft.“ Stadtbaudirektor Rausch wurde wie folgt zitiert: „Grundsätzlich gilt, dass mit einzelnen Bauabschnitten erst dann begonnen werden darf, wenn das genehmigungspflichtige Bauvorhaben positiv beschieden worden ist.“

Richtig ist: Der Baustopp, aufgrund dessen die Baueinstellung verfügt werden musste, erfolgte auf Antrag der BI. Sowohl der Magistrat als auch die Bauaufsicht hatten dazu keine Veranlassung gesehen.

Wie den Akten zu entnehmen ist, hat es vor dem 24.05.05 „ein Sondierungsgespräch beim Fachdienst Bauaufsicht“ gegeben. Zu der Zeit war der jetzige Oberbürgermeister Egon Vaupel noch Baudezernent. Das heißt: OB Vaupel und die Vertreter der Bauaufsicht wussten schon längere Zeit vor Beginn der Umbauarbeiten über die Pläne der Herren B. und L. Bescheid, die als Betreiber des Bordells und Bauherren gegenüber der Stadt auftraten. Bei der Ortsbegehung am 26.07.05 wurden nicht genehmigte Umbauarbeiten (Einziehen von Zwischenwänden,

Türdurchbrüche, Türschließungen, Arbeiten an sanitären Leitungen) festgestellt und in Fotos festgehalten. Zu den genehmigungspflichtigen Veränderungen gehörte auch ein großer Vorbau im Eingangsbereich. Die Betreiber hatten danach zu urteilen ein klares Nutzungs- und Baukonzept, dessen Umsetzung sie offenbar auch ohne Bauantrag und Antrag auf Nutzungsänderung garantiert sahen.

Hinsichtlich des Bußgeldes ist festzustellen: Mitglieder der BI haben im Oktober und November 2005 OB Vaupel und Bauamtsdirektor Rausch gefragt, ob wegen des illegalen Bauens ein Bußgeld erhoben worden sei. Beide konnten keine Auskunft geben. Bei der Akteneinsicht stellte sich heraus, dass der Bußgeldbescheid erst am 09.02.2006, also am ersten Tag der Akteneinsicht, verhängt wurde. Bauen ohne Bauantrag und Baugenehmigung ist eine Ordnungswidrigkeit, die sofort geahndet wird. Der BI sind dafür mehrere Beispiele bekannt.

1.3 Fragen zum Gutachten Dr. Hauck-Scholz u. zur Information/Transparenz

Schreiben an H.Sch. 6.12: Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 5.12. beschlossen, dem eingereichten Antrag [...] zu entsprechen [...] gleichwohl werden wir Ihrem Wunsch entsprechend die Umsetzung des Beschlusses und damit die Zustellung der Baugenehmigung nicht vor dem 19.12.. vornehmen. Bf. an Fr. Prof. Rausch 6.12. "es bleibt der BI selbstverständlich überlassen, ein eigenes Gutachten in Auftrag zu geben. Für den Magistrat ist das vom Magistrat in Auftrag gegebene Gutachten maßgeblich".

Warum wird den StV am 9.1.06 mitgeteilt, der Magistrat habe „bewusst die Möglichkeit offengehalten, aufgrund möglicher anderer Erkenntnisse aus dem angekündigten H.-Sch. Gutachten einen neuen oder revidierten Beschluss zu fassen“ – wenn doch der Magistratsbeschluss anders lautete: „In heutiger Sitzung wird über Erteilung der Baugenehmigung entschieden. H.-Sch. Gutachten wird am 19.12. zur Kenntnis genommen, in dieser Sitzung wird über evtl. zusätzliche Auflagen eine Entscheidung getroffen“. Wie erklärt der Magistrat diese widersprüchlichen Aussagen?

Mit Antrag vom 16.12. hatten die StV aber gefordert, die Baugenehmigung im Magistrat erst am 19.12. zu entscheiden.

Warum erklärt der OB am 16.12. in der StV zum Dringlichkeitsantrag, das H.-Sch. Gutachten im Magistrat zu würdigen, ehe eine Baugenehmigung ausgesprochen wird, er habe dies Gutachten zwar noch nicht ganz gelesen, könne aber pauschal sagen, dass keine neuen Argumente enthalten seien, warum werden die StV nicht darüber informiert, dass der OB gleichwohl am Nachmittag vor der Sitzung bereits in einem Pressegespräch ebenso das H.—Sch. Gutachten pauschal zurückgewiesen hat, ehe dies Gutachten dem Magistrat vorlag, geschweige denn eine Beratung stattgefunden hätte?

Antwort des Magistrats vom 22. Juni 2006

Der Magistrat hat am 5.12.05 auf der Grundlage der vorliegenden kompletten Unterlagen zum Baugenehmigungsverfahren Siemensstr. 10 sowie des ebenfalls in seiner abschließenden Fassung vorliegenden Gutachtens des RA Dr. Schallemacher beschlossen, dem eingereichten Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung zu entsprechen. Zu diesem Zeitpunkt lagen keine anderen rechtlichen Bewertungen vor.

Daher wurde in dem Schreiben des Oberbürgermeisters an Prof. Dr. Rausch vom 6.12.05 zurecht darauf hingewiesen, dass für den Magistrat bei seiner Beschlussfassung das von ihm bei RA Dr. Schallemacher beauftragte Gutachten auch maßgeblich (gewesen) sei.

Gleichwohl hat der Magistrat nach seiner Beschlussfassung am 5.12.05 die förmliche Erteilung der Baugenehmigung nicht vorgenommen, um der BI die Möglichkeit zu geben, das bei RA Dr. Hauck-Scholz in Auftrag gegebene Gutachten zu präsentieren. Deshalb wollte sich der Magistrat auch am 19.12.05 noch einmal mit der Baugenehmigung beschäftigen, um die von RA Dr. Hauck-Scholz dann ggf. vorgetragenen rechtlichen Argumente bewerten zu können. Dies wurde Herrn Dr. Hauck-Scholz auch im Schreiben des Magistrats v. 06.12.05 ausdrücklich mitgeteilt und zugesichert.

Mit dem Beschluss zur Erteilung der Baugenehmigung am 5.12.05 hat der Magistrat gleichwohl die Vollziehung dieses Beschlusses ausgesetzt, da er sie unter den Vorbehalt gestellt hat, dass die Zustellung an die Bauherrenschaft nicht vor dem 20.12.05 erfolgen sollte. Damit sollte bewusst die Gelegenheit eingeräumt werden, das von der BI bei Dr. Hauck-Scholz in Auftrag gegebene Gutachten am 19.12.05 erörtern und bewerten zu können. Damit war selbstverständlich auch die Möglichkeit gegeben und eröffnet worden, aufgrund neuer Erkenntnisse aus dem Gutachten einen revidierenden Beschluss zu fassen, mit dem der ursprüngliche Beschluss hätte geändert oder gar aufgehoben werden können.

Der Magistrat hat sich dann auch in seiner Sitzung am 19.12.05 mit dem Hauck-Scholz'schen Gutachten auseinandergesetzt und in seiner Erörterung auch die Stellungnahmen der beteiligten Verwaltungsstellen und die von RA Dr. Schallemacher schriftlich vorgelegte eingehende Bewertung dieses Gutachtens einbezogen. Da alle Beteiligten übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangten, dass sich aus dem Gutachten von RA Dr. Hauck-Scholz keine neuen Erkenntnisse bezüglich der Genehmigungspflicht des Bauvorhabens ergeben hätten bzw. dass in dessen Gutachten eine Rechtsauffassung vertreten werde, die nicht geteilt werde, hat der Magistrat an seiner Beschlussfassung v. 05.12.05 festgehalten.

Diese Vorgehensweise steht auch im Einklang mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung v. 16.12.05, in der der Magistrat dringlich gebeten wurde, die im Gutachten von RA Dr. Hauck-Scholz dargelegte völlig andere Rechtslage zu würdigen, ehe eine Baugenehmigung ausgesprochen werde. Wie dargestellt, hat der Magistrat die Rechtsposition des Hauck-Scholz'schen Gutachtens - mit interner und externer Unterstützung - gewürdigt, ohne allerdings zu einer von seiner ursprünglichen Einschätzung abweichenden Auffassung zu gelangen. Auch wurde die Baugenehmigung schließlich erst mit Bescheid vom 27.12.05 erteilt und zugestellt.

Ein, wie in der Frage unterstellt, widersprüchliches Verhalten des Magistrats ist somit aus dem geschilderten Verfahrensablauf nicht erkennbar.

Stellungnahme der BI

Der Magistrat hat am 05.12.05 die Baugenehmigung beschlossen. Im Sitzungsprotokoll ist dazu Folgendes vermerkt: **„In heutiger Sitzung wird über Erteilung der Baugenehmigung entschieden. Hauck-Scholz-Gutachten wird am 19.12.05 zur Kenntnis genommen. In dieser Sitzung wird über evtl. zusätzliche Auflagen eine Entscheidung getroffen.“** Das heißt: Es gab keinen Vorbehalt. Der Magistrat beabsichtigte danach nicht, aufgrund neuer Erkenntnisse aus dem Gutachten von Dr. Hauck-Scholz „einen revidierenden Beschluss zu fassen, mit dem der ursprüngliche Beschluss hätte geändert oder gar aufgehoben werden können.“ Das wurde mit Schreiben vom 06.12.05 an Dr. Hauck-Scholz vom Magistrat **weder mitgeteilt noch zugesichert und schon gar nicht ausdrücklich zugesichert. Was zu diesem Sachverhalt unter 1.3-2.u.3. Absatz geäußert wird, entspricht ebenso wenig der Wahrheit wie das, was der Magistrat den Stadtverordneten in seinem Schreiben vom 09.01.2006 dazu mitgeteilt hat.**

Zitat: „Vielmehr war gerade wegen des von der BI bei Herrn Dr. Hauck-Scholz in Auftrag gegebenen Gutachtens der Verfahrensprozess angehalten und auf den 19.12.05 vertagt worden. Somit hatte also der Magistrat bewusst die Möglichkeit offen gehalten, aufgrund möglicher anderer Erkenntnisse aus dem Hauck-Scholz'schen Gutachten einen neuen oder revidierenden Beschluss zu fassen. Darauf wurde auch im Schreiben des Magistrats an den Rechtsvertreter der BI vom 06.12.2005 ausdrücklich hingewiesen,..."

Wenn der Magistrat außerdem feststellt, dass seine „Vorgehensweise“ auch „im Einklang mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.05“ stehe, ist das unzutreffend: Die Beschlussfassung vom 05.12. wurde geheim gehalten und die Stadtverordneten wurden in dem Glauben gelassen, dass die Baugenehmigung erst in der Magistratssitzung vom 19.12.05 beschlossen werden würde. Deshalb beauftragten sie den Magistrat, das Gutachten des Anwalts der BI, das erst am 16.12. vorlag, in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen, was jedoch nachweislich nicht die Absicht des Magistrats war. Die Vorgehensweise des Magistrats kann danach nur als bewusste Täuschung des Stadtparlaments gesehen werden.

Im Übrigen spricht der Magistrat in seiner Antwort von einer im Gutachten von RA Dr. Hauck-Scholz dargelegten **„völlig andere(n) Rechtslage“**. Das steht im Widerspruch zu der Äußerung von OB Vaupel vor der Presse und dem Stadtparlament, **dass das Gutachten von Dr. Hauck-Scholz keine neuen Aspekte enthalte.**

Frage:

Warum gibt der OB falsche Auskunft über den Prüfauftrag an Schallmacher? OB behauptet, der Prüfauftrag habe dem Text des Antrags der StV entsprochen, nämlich „alle rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und voll auszuschöpfen, um die Genehmigung ... abzulehnen. Zu prüfen ist auch, ob eine Änderung der Sperrgebietsverordnung möglich ist“. Diesen Antrag gab es erst am 14.10., der

Auftrag an Schallemacher von 30.9. lautete indes „Gutachten über die Zulässigkeit der Einrichtung eines Bordells in der nördlichen Toleranzzone d. Stadt MbG.“

Antwort des Magistrats vom 22. Juni 2006

Das vom Magistrat in Auftrag gegebene Gutachten trägt den Titel: „Gutachten über die Zulässigkeit der Einrichtung eines Bordells in der nördlichen Toleranzzone der Stadt Marburg“. Der Auftrag, alle rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und voll auszuschöpfen, um eine Genehmigung zu verhindern, gehört zwangsläufig zu einem solchen Auftrag.

Ob eine Änderung der Sperrgebietsverordnung möglich ist, wurde ebenfalls als Prüfauftrag erteilt und abgearbeitet.

Stellungnahme der BI

Das Gutachten des Magistrats wurde am 30.09.05 bei der Kanzlei Schlangenotto in Auftrag gegeben und trägt den Titel: **„Gutachten über die Zulässigkeit der Einrichtung eines Bordells in der nördlichen Toleranzzone der Stadt Marburg“**. Der Vorwurf der BI, dass es dem Magistrat mit seinem Gutachten nicht um die Verhinderung des Bordellbetriebs in der Siemensstraße, sondern um die **Zulässigkeit** desselben gegangen sei, wurde von OB Vaupel in seinem Schreiben vom 06.12.05 an Prof. Dr. Rausch wie folgt zurückgewiesen: **„Der Auftrag an den von der Stadt eingeschalteten Rechtsanwalt lautete selbstverständlich ‚alle rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und voll auszuschöpfen, um die Genehmigung eines Bordellbetriebs wie in der Siemensstraße und weitere Bordellbetriebe abzulehnen. Zu prüfen ist auch, ob eine Änderung der Sperrgebietsverordnung möglich ist.‘**

Das ist der Wortlaut des Dringlichkeitsantrags aller Fraktionen, der in der Sitzung des Stadtparlaments am 14. Oktober 2005 einstimmig angenommen wurde.“

Was der Oberbürgermeister hier behauptet, ist nachweislich falsch. Der Auftrag an den von der Stadt eingeschalteten Rechtsanwalt kann nicht den Wortlaut des Dringlichkeitsantrags der StVV haben. Das Gutachten wurde am 30.09.05 in Auftrag gegeben, der Dringlichkeitsantrag wurde aber erst in der StVV vom 14.10.05 gestellt. Während der Sitzung nahm OB Vaupel übrigens mehrfach Bezug auf das Gutachten des Dr. Schallemacher und zitierte sogar daraus. Herr Vaupel sagt hier bewusst die Unwahrheit.

Im Gegensatz zu dem Gutachten des Dr. Schallemacher zeigt das Gutachten des Anwalts Dr. Hauck-Scholz Möglichkeiten auf, den Bordellbetrieb rechtsfehlerfrei zu verhindern.

Was die Änderung der Sperrgebietsverordnung betrifft, so hatte der RP dreimal seine Bereitschaft signalisiert, diese zu prüfen, sobald ein Antrag vorliege. Als die BI Bürgermeister Dr. Kahle darauf ansprach, sagte er: Von Seiten des RP hätten sich dazu immer die falschen Stellen geäußert, die – mehr oder minder – nichts zu sagen

hätten. Dazu eindeutig geäußert haben sich Regierungsdirektor Füller und Regierungsdirektor Kersten, der Pressesprecher des Regierungspräsidenten.

Richtig ist deshalb: Wie der Magistrat an anderer Stelle sagt, ist die Prüfung einer Änderung der Sperrgebietsverordnung Sache des Ordnungsgebers (RP). **Es wurde von Seiten der Stadt kein Antrag auf Prüfung derselben gestellt**, weil dies nicht im Interesse der politischen Entscheidungsträger war. Das geht aus einer Mitteilung der Presse vom 03.02.06 hervor, in der OB Vaupel wie folgt wiedergegeben wird: **Es sei keine Option der Stadt gewesen, die Siemensstraße aus der Sperrgebietsverordnung zu streichen**. Mit anderen Worten: Es war keine Option des Magistrats, den Beschluss und den damit verbundenen Auftrag des Stadtparlaments umzusetzen, die Möglichkeit einer Änderung der Sperrbezirksverordnung durch den Ordnungsgeber prüfen zu lassen.

Frage:

Was ist mit der Zuverlässigkeitsprüfung der Besitzerinnen/Betreiber? Wer sind die vorgesehenen Betreiber? Warum wurde die Prüfung der Strohleuteproblematik nicht vorgenommen?

Antwort des Magistrats vom 22. Juni 2006

Das Baurecht sieht eine Zuverlässigkeitsprüfung bzw. eine Prüfung der „Strohleute-Problematik“ im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren nicht vor, da eine Baugenehmigung objektbezogen und nicht personen- oder eigentümerbezogen erteilt wird.

Stellungnahme der BI

Am 31.10.05 fragt der RP (Regierungsdirektor Füller) bei der Stadt an: **„Liegen polizeiliche Erkenntnisse hinsichtlich der Person(en) vor, die den Antrag auf Baugenehmigung des o.g. „Großbordells“ gestellt hat? Gleiches gilt für entsprechende natürliche und juristische Personen im Hintergrund.“**

Das steht im Widerspruch zu der Antwort des Magistrats, dass eine Baugenehmigung nur „objektbezogen“ erteilt werde. (Dieser Antwort zufolge würde die Stadt Marburg, z. B., einem wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern vorbestraften Bauantragsteller rein „objektbezogen“ die Baugenehmigung für einen privaten Kinderhort-/garten erteilen.)

Frage:

Warum wird den StV die Unwahrheit gesagt bezüglich der engen Verwicklungen des im Kleeblatt-Prozess Angeklagten und der im Bauverfahren Beteiligten? Entgegen der Aussage des OB, die handelnden Personen „hätten nichts miteinander zu tun“ war der Bauverwaltung und auch dem OB bekannt, dass der Angeklagte Bauleiterfunktion in der Siemensstr. hatte, als solcher trat er auch gegenüber der Bauverwaltung auf (u.a. AN 29.11. Bauverwaltung). Warum verschleierte der OB diese Tatsache nach wie vor (StVV Januar und Dringlicher Antrag der CDU im Februar)? Die Aussage, „ich habe nie ausgeschlossen, dass die Personen sich kennen“ verstärkt eher die Widersprüchlichkeit seiner Aussagen als dass sie Klarheit schafft.

Antwort des Magistrats vom 22 Juni 2006

Bei den am Baugenehmigungsverfahren beteiligten Personen handelt es sich nach Hessischer Bauordnung (HBO) formell-rechtlich bis zur Erteilung einer Baugenehmigung um den Entwurfsverfasser und die Bauherrschaft. Der nach HBO erforderliche Bauleiter tritt erst nach Erteilung einer Baugenehmigung auf, in dem vor Baubeginn eine Bauleiterbenennung mit dem Nachweis der erforderlichen Qualifikation gegenüber dem Fachdienst Bauaufsicht erfolgt. Der im Kleeblattprozess Angeklagte wird im Vermerk vom 26.07.2005 aufgrund dessen eigener Angaben als Bauleiter aufgeführt. Die Richtigkeit dieser Angabe war zu diesem Zeitpunkt nicht zu prüfen, da formell-rechtlich die Bauleitertätigkeit erst nach einer erteilten Baugenehmigung beginnt.

Der Oberbürgermeister erfuhr am 09.12.2005 (Beginn des so genannten „Kleeblattprozesses“), wie der Angeklagte heißt. Auf den der Verwaltung vorliegenden Anträgen für das Bauvorhaben Siemensstraße 10 taucht dieser Name nicht auf. Nach Recherchen in der Verwaltung erfuhr der OB, dass der Angeklagte L. bei einem Ortstermin am 26.07.2005 auf dem Gelände Siemensstraße anwesend war. Er war Ansprechpartner für die den Bau betreffende Dinge (s. Abs.1).

Dass Herr L. Personen kennt, die mit dem Bauvorhaben Siemensstraße 10 zu tun haben, stellte sich im Verlauf des „Kleeblattprozesses“ heraus. Die Aussage des Oberbürgermeisters - „ich habe nie ausgeschlossen, dass Personen sich kennen“ - erfolgte nach dem 9.12.2005 und ist keine widersprüchliche, sondern vielmehr eine klare Aussage.

Stellungnahme der BI

Richtig ist: Am 09.12.05 nahm die persönliche Referentin von OB Vaupel an der ersten Verhandlung im „Kleeblattprozess“ teil, in dem der als „Bauleiter“ in der Siemensstraße 10 fungierende L. als Betreiber des Bordells „Kleeblatt“ wegen Menschenhandels angeklagt war. Das zeigt, dass die Verbindung von L. zu dem in der Siemensstraße 10 aufgetretenen B. und der Eigentümerin Pf. OB Vaupel bekannt war. (Die persönliche Referentin des OB besuchte die Verhandlung sicher nicht aus privaten Gründen während ihrer Dienstzeit.) Nach Kenntnis der BI war Vaupel spätestens am 14.12.05 über die enge Verbindung zwischen den oben genannten Personen genauestens informiert. Trotzdem hat er in der StVS vom 16.12.05 – auf die Verbindungen des Angeklagten L. zu den in Sachen Großbordell agierenden Personen angesprochen – wider besseres Wissen gesagt, **dass diese nichts miteinander zu tun hätten.**

Die Aussage „ich habe nie ausgeschlossen, dass Personen sich kennen“, hat der Oberbürgermeister erst in der StVS vom 27.01.06 gemacht, nachdem ihm Unredlichkeit vorgeworfen worden war, weil er in der StVS vom 16.12.05 behauptet hatte, es gäbe keine Verbindungen zwischen den besagten Personen.

Was der Magistrat dazu antwortet ist unzutreffend.

3. Fragen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Frage:

1. Der Rechtsanwalt der Bürgerinitiative hatte vorgeschlagen, das Gebiet um das bestehende Bordell St. Jost oder andere Gebiete als Toleranzzonen auszuweisen.

a) Wie hätte das Verfahren zur Ausweisung neuer Toleranzzonen bei St. Jost oder in der Köhlersgrundgasse gestaltet sein müssen?

Antwort des Magistrats vom 22. Juni 2006

Eine Ausweisung der Köhlersgrundgasse als Toleranzzone ist nicht möglich, da es sich um ein reines Wohngebiet handelt. Die Straße Bei St. Jost befindet sich in einem Mischgebiet. Da sich in diesem Bereich Schulen, Kindergarten, Kirche und Wohnungen befinden, kann eine Toleranzzone aus Gründen des Schutzes der Jugend und des öffentlichen Anstands nicht ausgewiesen werden (näheres hierzu s. unter 3.1 b).

Stellungnahme der BI

Richtig ist:

In der Straße „Bei St. Jost“ befindet sich ein weithin sichtbarer Rotlichtbetrieb. Die Straße ist nicht als Toleranzzone ausgewiesen, kann daher als „stille“ Toleranzzone gesehen werden. Aus Gründen des Schutzes der Jugend und des öffentlichen Anstands dürfte das Bordell dort nicht betrieben werden. In diesem speziellen Fall jedoch hat der Bestandschutz des Bordellbetriebs Vorrang vor dem Jugendschutz. Das heißt „Bei St. Jost“ ist und bleibt eine in der Sperrbezirksverordnung nicht ausgewiesene und nicht zu verhindernde „Toleranzzone“.

Aus diesem Grund hatte Dr. Hauck-Scholz in seinem Gutachten die Möglichkeit genannt, „Bei St. Jost“ als Ersatz für die Siemensstraße anzubieten. Juristisch wäre allerdings zu klären, ob die Stadt überhaupt verpflichtet werden könnte, Ersatz für eine weggefallene Toleranzzone anzubieten. (Siehe dazu 3.1b).

Frage:

b) Wie groß hätten die neuen Toleranzgebiete nach Ansicht des Magistrats sein müssen, um ein ausgleichend großes Toleranzgebiet zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Magistrats vom 22. Juni 2006

Die Frage nach der konkreten Größe neuer Toleranzgebiete lässt sich nicht eindeutig beantworten. Fakt ist zunächst, dass in Städten mit über 50.000 Einwohnern aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und der obergerichtlichen Rechtsprechung ein Prostitutionsvollverbot in Marburg nicht in

Betracht kommt mit der Folge, dass hier Toleranzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Zu einem von Fachleuten vielfach geäußerten Anhaltswert von 7% eines Gemeindegebietes, die als Toleranzgebiet ausgewiesen werden müssten, ist bislang in Hessen keine Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) ergangen. Der VGH hat jedoch in einigen Verfahren die Auffassung vertreten, dass es in Beachtung des Kasernierungsverbotes unzulässig sei, Toleranzzonen dauerhaft auszuweisen, wodurch im Ergebnis die Ausübung der Prostitution auf bestimmte Straßen oder Häuserblock beschränkt werde. Bei der Prüfung, ob die in einer Sperrgebietsverordnung zugelassenen Toleranzzonen gegen dieses Kasernierungsverbot verstoßen, sei von einer konkreten Betrachtung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse auszugehen. Bei dieser Prüfung sei weiter zu berücksichtigen; dass der Verordnungsgeber die ausgewiesenen Toleranzzonen nur auf ihre ausreichende flächenmäßige Aufnahmefähigkeit zur Bewältigung des vorhandenen Prostitutionsbedarfs sowie darauf untersuchen kann, ob in ihnen zum überwiegenden Teil die Errichtung von Bordellen planungsrechtlich zulässig sei. Hingegen sei es dem Verordnungsgeber nicht möglich, die zukünftigen Verhaltensweisen der bisherigen Grundstückseigentümer in den Toleranzzonen vorauszusehen sowie Aussagen darüber zu machen, in welchem Maße die ausgewiesenen Toleranzzonen von den Bordellinhabern bzw. Prostituierten tatsächlich in Anspruch und angenommen würden. Ein Verstoß gegen das Kasernierungsverbot könne deshalb nur dann festgestellt werden, wenn entweder die Ausweisung der Toleranzzone in einer Weise erfolge, dass die Ausübung der Prostitution auf wenige Straßenzüge oder Häuserblocks beschränkt werde oder wenn zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Verordnung ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass aus tatsächlichen Gründen mit einer Konzentrierung der Prostitution auf nur wenige Straßenzüge oder Häuser zu rechnen sei.

Eine andere Betrachtungsweise gilt nach der Rechtsprechung des VGH bezüglich der Bewertung von Gebieten, deren prägenden Charakter in Folge eines seit Jahren historisch gewachsenen einschlägigen Stadtgebietes mit Bordellen und ähnlichen Einrichtungen ein entsprechendes Präjudiz für die verordnungsrechtliche Ausweisung als Toleranzzone darstelle; eine Vorgabe, die aber weder für das südliche noch das nördliche Toleranzgebiet in Marburg in Betracht kommt. Unzulässig ist es jedenfalls auch nach der Rechtsprechung des VGH, Gebiete oder Gebietsteile verordnungsrechtlich als Toleranzzone auszuweisen, die auf Grund faktischer Gegebenheiten oder planungsrechtlicher Vorgaben z.B. für den Bau von Bordellen erst gar nicht in Betracht kommen.

Auch wenn sich somit aus der genannten Rechtsprechung keine eindeutigen mathematischen Parameter für die Frage der notwendigen Mindestgrößen von Toleranzzonen ergeben, dürfte aus den obergerichtlichen Aussagen deutlich werden, dass die Stadt Marburg und insb. das Regierungspräsidium Gießen als

Verordnungsgeber bei der Ausweisung neuer, also zur bisherigen Toleranzzone alternativer, oder zusätzlicher Toleranzzonen eine Bestands- bzw. Bedarfsanalyse vorzunehmen hat. Es kann jedoch als sicher unterstellt werden, dass – wie oben unter §.1 a) bereits ausgesagt – das Regierungspräsidium Gießen die Bereiche Köhlersgrundgasse und Bei St. Jost aufgrund der dargelegten Kriterien nicht als Toleranzzone in einer Sperrgebietsverordnung ausweisen würde.

Stellungnahme der BI

Die Frage 1 b) des StV Götting „Wie groß hätten die neuen Toleranzgebiete nach Ansicht des Magistrats sein müssen, um ein ausgleichend großes Toleranzgebiet zur Verfügung zu stellen?“ erübrigt sich. Sie wurde von OB Vaupel am 03.02.06 beantwortet, als er vor der Presse sagte, **„dass es keine Option der Stadt gewesen sei, die Siemensstraße aus der Sperrgebietsverordnung zu streichen“**. Damit brachte er zum Ausdruck, dass es nicht die Absicht des Magistrats war, den Auftrag des Parlaments vom 14.10.05 umzusetzen, d.h., „zu prüfen, ob eine Änderung der Sperrgebietsverordnung möglich“ sei.

Die übergeordnete **Option der Stadt**, den Bordellbetrieb in der Siemensstraße **nicht zu verhindern**, lässt sich bereits am 11.07.05 erkennen. Da sprach OB Vaupel öffentlich von hohen Regressforderungen, die auf die Stadt zukämen, würde sie das Bordell nicht genehmigen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Umbauarbeiten in der Siemensstraße 10 in vollem Gange, ohne dass ein Bau- oder ein Nutzungsänderungsantrag vorlag. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage bestand überhaupt kein Anlass, von Regressforderungen zu sprechen, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt. So lässt sich die **Option, das Bordell zu genehmigen**, über den gesamten Verfahrensverlauf hinweg durchgängig verfolgen:

1. Der Magistrat fragt nach dem Protest der BI beim RP in Gießen wegen der Zulässigkeit des Bordells an. Der RP teilt mit Schreiben vom 23.09.05 mit, dass das Vorhaben „aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig ist.“ (Die Anfrage des Magistrats wurde bei der Einsichtnahme in die Akten nicht vorgefunden.)
2. Das am 30.09.05 vom Magistrat in Auftrag gegebene Gutachten sollte die **Zulässigkeit** des Bordellbetriebs in der Siemensstraße und nicht die Verhinderung **prüfen**.
3. Das Gutachten des Dr. Hauck-Scholz wurde vom Magistrat **in den Entscheidungsprozess nicht einbezogen. Es zeigt allerdings Möglichkeiten auf, das Bordell rechtsfehlerfrei zu verhindern**.
4. **Zwei Beschlüsse des Stadtparlaments wurden vom Magistrat ignoriert**. Die Umsetzung derselben hätte die Versagung der Baugenehmigung bedeutet.
5. Obgleich das Recht der Betreiber auf Schadenersatz zu keinem Zeitpunkt gegeben war, **sprach OB Vaupel auch nach dem 11.07.05 mehrfach von hohen**

Regressforderungen, um den Eindruck der Unumgänglichkeit der Baugenehmigung zu erwecken.

Was die Ausführungen des Magistrats zu der Größe der Toleranzzonen betrifft, ist Folgendes anzumerken: **OB Vaupel argumentierte wiederholt damit, dass 6-7% des Stadtgebiets als Mindestgröße für Toleranzzonen zur Verfügung zu stellen seien.** Die Größe der Toleranzzonen der Stadt Marburg liege jedoch unter dieser Zahl, so dass eine Streichung der Siemensstraße aus der Sperrgebietsverordnung schon von daher nicht in Frage käme.

Dr. Hauck-Scholz hingegen hat in seinem Gutachten darauf hingewiesen, dass dieser Mindestwert für Toleranzzonen durch nichts zu belegen und frei erfunden sei. Bürgermeister Kahle bezeichnete das als eine „Nebelkerze“, die der Anwalt der BI hier werfe. Inzwischen bedient sich der Magistrat dieser „Nebelkerze“ selbst, wenn er unter 3.1 b) sagt, **dass sich aus der Rechtsprechung „keine eindeutigen mathematischen Parameter für die Frage der notwendigen Mindestgrößen von Toleranzzonen“ ergeben.** So tut sich der Magistrat mit seiner Antwort auf die Frage nach der Größe der Ersatzgebiete für die Siemensstraße sowohl inhaltlich als auch sprachlich auffällig schwer. Die zentrale Aussage soll deshalb hier – auf die Stadt Marburg bezogen – wiedergegeben werden:

Laut Ausführungen des Magistrats habe der Verordnungsgeber (RP) bei einer Sperrgebietsveränderung die ausgewiesenen Toleranzzonen der Stadt **„auf ihre flächenmäßige Aufnahmefähigkeit zur Bewältigung des vorhandenen Prostitutionsbedarfs“** zu untersuchen. Welchen „vorhandenen Prostitutionsbedarf“ hat der Magistrat hier im Auge? Den Prostitutionsbedarf der Stadt Marburg? Des Landkreises Marburg-Biedenkopf? Von Mittelhessen? Von ganz Hessen? Da in dem OP-Bericht vom 24.05.05 zu lesen war, dass die Betreiber mit „Kunden aus ganz Mittelhessen“ rechnen, **müsste die „Ersatzzone“ danach die „flächenmäßige Aufnahmefähigkeit zur Bewältigung des Prostitutionsbedarfs“ von Mittelhessen haben.** Hier zeigt sich die ganze Fragwürdigkeit der Argumentation des Magistrats.

6. Fragen der SPD-Fraktion

Frage 6.4:

Wie müsste eigentlich die Baugenehmigungspraxis aussehen, wenn es etwa keine Sperrbezirksverordnung gäbe bzw. vorhanden wäre und wie müsste ein Bebauungsplan beschaffen sein, um Bordellbetriebe im Bereich der Siemensstraße auszuschließen?

Frage 6.5:

Nach welchen Gesichtspunkten wurden Anfang der 90er Jahre die Toleranzzonen ausgesucht?

Antwort des Magistrats vom 22. Juni 2006

6.4 Aufgrund der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes müsste das Bordell, als allgemein zulässiger Gewerbebetrieb, baurechtlich genehmigt werden, unabhängig von der Existenz der Sperrgebietsverordnung.

Der in Rede stehende Bereich ist durch eine sehr heterogene Nutzung geprägt. Eine städtebauliche Konzeption, die das fragliche Gebiet neu ordnet und entwickelt, ohne diese Bestandssituation zu berücksichtigen, ist planungsrechtlich nicht durchzusetzen.

Insbesondere durch die vorhandenen Spielhallen und die Diskothek „Fun-Park“, die im planungsrechtlichen Sinne als Vergnügungsstätte zu bewerten sind, wäre die für einen Ausschluss von Bordellen zwingend herbeizuführende ausschließlich städtebauliche Begründung nicht zu finden. Eine Bebauungsplanänderung wäre nicht gerichtsfest. Ein Ausschluss von Bordellbetrieben in der Siemensstraße ist allein auf der Grundlage des Bau- und Planungsrechtes nach Einschätzung des Magistrats nicht möglich.

6.5 Kriterien für die Auswahl und Festlegung der Toleranzzonen waren die Anforderungen nach dem bereits erwähnten Art. 297 EG StGB in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsprechung, also den unbestimmten Tatbestandsmerkmalen „Schutz der Jugend“ bzw. „Schutz des öffentlichen Anstandes. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (insb. keine Schulen, Kindergärten und Kirchen in unmittelbarer Nähe) und der rechtlichen Verpflichtung, in Marburg Toleranzzonen ausweisen zu müssen, wurde der Bereich Siemensstraße als geeignet angesehen, die genannten Tatbestandsmerkmale zu erfüllen.

Stellungnahme der BI

Zu 6.4 und 6.5

1995 wurde die Siemensstraße zur Toleranzzone erklärt, damit war zwangsläufig mit der Ansiedlung von Bordellen zu rechnen. Aus Gründen des Jugendschutzes hätte die Diskothek „Fun-Park“ dort nicht genehmigt werden dürfen. Der Funk-Park steht Jugendlichen ab 16 Jahren bis 24.00 offen. Der/die Betreiber warb/en 2005 im Internet sogar mit Jugend- und Kinderdiscos. Den Hinweis, dass ein Bordellbetrieb in der Siemensstraße gegen den Jugendschutz verstoße, versuchte OB Vaupel in der StVS vom 25.11.05 damit zu widerlegen, dass Diskotheken Vergnügungsstätten seien, nur von Personen ab 18 Jahren besucht würden und von daher keine schützenswerten Einrichtungen seien. Da die Siemensstraße ein reines Gewerbegebiet ist, hätte der Fun-Park (Vergnügungsstätte) auch aus diesem Grund dort nicht genehmigt werden dürfen.

Es wird damit klar, dass hier, u.a., die Möglichkeiten der Stadt lagen, die Baugenehmigung zu versagen, worauf auch Dr. Hauck-Scholz in seinem Gutachten eingeht. Diese Möglichkeiten wahrzunehmen („auszuschöpfen“ laut Dringlichkeitsantrag des Parlaments) **war ebenfalls keine Option des Magistrats.**

Frage 6.10:

Würde der RP in Gießen den Bereich „Bei St. Jost“ von Herrn Dr. Scholz-Hauck als zuständige Behörde auch akzeptieren, wenn ja, für welchen Bereich, mit Benennung der dazugehörigen Straßennamen?

Antwort des Magistrats vom 22. Juni 2006

Die Antwort des Regierungspräsidiums Gießen, dem die Frage zur Stellungnahme übermittelt wurde, ist als Anlage beigefügt. Dabei muss der Aussage des RP Gießen, der Magistrat sei der Bitte um Präzisierung der Frage trotz wiederholter Aufforderung nicht nachgekommen, eindeutig widersprochen werden. Sowohl nach Eingang des RP-Schreibens v. 10.04.2006 wurde telefonisch und nach Eingang des RP-Schreibens v. 02.06.2006 wurde per E-Mail darauf hingewiesen, dass sich der Magistrat außer Stande sehe, die aus der Stadtverordnetenversammlung gestellte Frage zu präzisieren oder gar zu interpretieren. Die erwähnte E-Mail ist daher ebenfalls als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der BI

Die Fragen 6.10 und 6.16 der SPD-Fraktion hatte der Magistrat am 16.03.2006 zur Beantwortung an den RP weitergegeben. Auf Nachfrage im Haupt- und Finanzausschuss (16.05.06), warum die Zusage, die Fragen vor den Wahlen (26.03.06) dem AEA zu beantworten, nicht eingehalten wurde, sagte OB Vaupel: Man warte noch auf die zwei Antworten des RP. Die übrigen 67 Fragen und Antworten würden dem AEA dann bekannt gegeben, wenn die Antworten des RP vorlägen.

Zu der „Erklärung“, die der Magistrat zur Frage 6.10 gibt, ist Folgendes festzustellen:

1. Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg gibt eine sowohl sprachlich als auch inhaltlich unverständliche Frage zur Beantwortung an den RP weiter.
2. Der RP bittet zweimal um Präzisierung der Frage. Der Magistrat teilt ihm schließlich mit, „dass er sich außer Stande sehe, die aus der Stadtverordnetenversammlung gestellte Frage zu präzisieren oder gar zu interpretieren“.
3. Die Frage stammt nicht aus der StVV, sondern von Reinhold Becker, dem Vorsitzenden der SPD-Fraktion und des Akteineinsichtsausschusses. Man darf davon ausgehen, dass dies dem Magistrat bekannt war, und wenn nicht, hatte er sechs (!!) Wochen Zeit, den SPD-Fragesteller herauszufinden, gab es doch nur zwei Mitglieder der SPD im AEA. Die Art und Weise, wie der Magistrat seine Untätigkeit gegenüber dem RP und auch in seiner Antwort an den AEA erklärt, kann nur als dreist bezeichnet werden und lässt lediglich einen Schluss zu: Die Beantwortung der Fragen des AEA sollte weiter hinausgezögert werden.

Frage 6.16:

Ich möchte vom Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde wissen, ob die Bauverwaltung der Stadt Marburg, hinsichtlich der Genehmigung für das Bordell in der Siemensstraße, nach der vorliegenden Aktenlage, richtig handelte und der Magistrat bei seiner weiteren Entscheidung, der Baugenehmigung, sich nicht über die Gesetze und Verordnungen im Baurecht hinweggesetzt hat?

Antwort des Magistrats vom 22. Juni 2006

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Schreiben vom 23.09.2005 bereits Stellung genommen und mitgeteilt, dass das Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig ist. Gleichwohl hat der Magistrat dem Regierungspräsidium Gießen die Frage m.d.B. um Beantwortung zugeleitet. Dessen

Stellungnahme zur Ordnungsmäßigkeit des Baugenehmigungsverfahrens ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der BI

Aus der Antwort des Magistrats geht hervor, dass das RP Gießen mit Schreiben vom 23.09.2005 bereits Stellung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Bordells genommen hat. D.h., der Stellungnahme des RP muss eine entsprechende Anfrage des Magistrats vorausgegangen sein. Diese Anfrage war in den dem Akteinsichtsausschuss vorgelegten Akten nicht enthalten. Außerdem fehlten bei den Akten Notizen zu dem „Sondierungsgespräch“ mit den Bordellbetreibern, sowie ein Protokoll oder eine Aktennotiz zu dem „Runden-Tisch-Gespräch“ vom 16.09.05. An diesem Gespräch nahmen Vertreterinnen und Vertreter des Magistrats, verschiedener städtischer Behörden, der BI, die Frauenbeauftragte der Stadt Marburg und zwei Rechtsanwälte teil. Ferner fehlte die (oben S. 5 erwähnte) von „RA Dr. Schallemacher schriftlich vorgelegte eingehende Bewertung“ des Gutachtens von Dr. Hauck-Scholz.